



Statuten

Übersicht

I. NAME UND ZWECK	1
I. MITGLIEDSCHAFT	2
II. ORGANISATION	3
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
V. GERICHTSSTAND UND INKRAFTTRETEN	6

I. Name und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

¹ Unter dem Namen „Junge Schweizerische Volkspartei des Kantons St.Gallen“ (JSVP SG) besteht ein politischer Verein im Sinne von ZGB Art. 60 – 79 mit Sitz in St.Gallen.

² Die JSVP SG ist eine Sektion der Jungen Schweizerischen Volkspartei der Schweiz und der SVP des Kantons St.Gallen (SVP SG).

³ Es werden keine weiteren Kreis- oder Ortsparteien der JSVP SG im Kanton St.Gallen gegründet.

Art. 2 Zweck/Ziele

Die JSVP SG verfolgt folgende Hauptziele:

- Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat
- Harmonische wirtschaftliche Entwicklung des Kantons St.Gallen nach den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft
- Förderung des Gewerbes, des Mittelstands und der Landwirtschaft
- Wahrung der schweizerischen Volksrechte
- Erhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz auf der Grundlage der Neutralität
- Unterstützung einer glaubwürdigen und zeitgemässen militärischen Landesverteidigung
- Junge politisch motivierte Menschen in die Ämter der Mutterpartei zu integrieren

Art. 3 Aufgaben

Die Hauptaufgaben der JSVP SG sind:

- Förderung der politischen Interessen der Jugend
- Demokratische Meinungsbildung



- c) Objektive Informationen zu politischen Themen
- d) Verhinderung einer Versozialisierung unseres Staates
- e) Kaderschmiede für die SVP des Kantons St.Gallen

I. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

¹ Die Mitgliedschaft steht jungen Eidgenossen, welche politisch gesinnungsmässig der JSVP und der SVP nahestehen, offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

² Die JSVP SG kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder: Personen bis zum 30. Altersjahr. In Ausnahmefällen kann die HV zugunsten einer Übergangslösung in einer Vorstandsfunktion eine Verlängerung der Aktivmitgliedschaft um max. zwei Jahre genehmigen.
- b) Passivmitglieder: Personen bis zum 30. Altersjahr. Sie haben an der Generalversammlung (GV) beratende Stimme. Sie besitzen weder Antrags- noch aktives oder passives Wahlrecht.
- c) Gönner: Personen unabhängig ihres Alters. Sie haben an der Generalversammlung (GV) beratende Stimme. Sie besitzen weder Antrags- noch aktives oder passives Wahlrecht.
- d) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden bei ausserordentlichen Verdiensten gegenüber der Jungen SVP SG durch die GV gewählt. Sie verfügen über dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber befreit von den Mitgliederbeiträgen. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

³ Jede Person, die Mitglied bei der Jungen SVP SG wird, kann automatisch auch Mitglied bei der SVP SG werden.

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Parteimitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt das jeweils gültige Grundsatzpapier der JSVP SG, der SVP SG, das Parteiprogramm der JSVP Schweiz und der SVP Schweiz.

² Die JSVP SG verhält sich gegenüber der Mutterpartei loyal. Sie ist dennoch eine eigenständige Partei mit eigenen Parolen. Sie kann unter Einhaltung von Absatz 1 eine eigenständige Meinung zu Sachthemen haben.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- b) Tod des Mitglieds;
- c) Auflösung der JSVP SG;
- d) Ausschluss gemäss Abs. 2.

² Mitglieder, die den Interessen der JSVP SG, der SVP SG, der JSVP Schweiz und der SVP Schweiz entgegenarbeiten oder den statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können – nach Anhörung – durch den Vorstand der JSVP SG und der SVP SG ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

³ Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Vereinsleben. Bis zum Austritt sind die Verpflichtungen gegenüber der JSVP SG zu erfüllen.



II. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) Generalversammlung (GV);
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren;
- d) Regionalstellen.

Art. 8 Generalversammlung

¹ Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und wird durch den Vorstand einberufen. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen Traktanden sind:

- a) Wahl der Stimmezähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- f) Wahlen;
- g) Aktionen / Jahresprogramm.

² Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn 1/5 der Parteimitglieder schriftlich, oder der Vorstand, eine solche verlangen.

³ Die Einladung zu einer ordentlichen GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen. Bei einer ausserordentlichen GV genügt eine Frist von 10 Tagen.

⁴ Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der GV an den Präsidenten zu richten.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus Aktivmitgliedern und Regionalleitern zusammen. Die Wahl erfolgt durch die GV.

² Der Vorstand behält sich das Recht vor, sich selbst zu organisieren. Das Präsidium ist davon ausgeschlossen.

³ Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Der Vorstand leitet die JSVP SG entsprechend den Statuten und Beschlüssen der GV. Zu Abstimmungen, Wahlen und wichtigen politischen Problemen kann der Vorstand öffentlich Stellung nehmen.

⁴ Der Vorstand organisiert für die Parolenfassung zu kantonalen und nationalen Abstimmungen eine virtuelle oder physische Versammlung. Die Mitglieder entscheiden dabei über die Parole der JSVP SG. Der Vorstand kann eine vorgängige Empfehlung abgeben.

⁵ Bei Wahlen verzichtet die JSVP SG auf eigene Listen. Es ist das Ziel, eigene junge Mitglieder auf den Listen der Mutterpartei aufzustellen.



Art. 9a Das Präsidium

¹ Das Präsidium besteht aus maximal zwei Präsidenten.

² Besteht das Präsidium aus mehr als einer Person, gilt unter ihnen das Prinzip der Kollegialität.

Art. 10 Budgetverwaltung

Ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets hat der Vorstand die Kompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben von CHF 1000.--.

Art. 11 Die Revisionsstelle

¹ Zur Revisionsstelle gehört mindestens ein Revisor. Dieser wird von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und über deren Abnahme der GV schriftlich Antrag zu stellen.

Art. 12 Regionalstellen

¹ Die JSVP führt grundsätzlich Regionalstellen. Die Regionalstellen sind keine Sektionen, sondern Stützpunkte der Kantonalpartei in den Regionen.

² Es bestehen maximal acht Regionalstellen benannt nach den entsprechenden Regionen. Jeder Regionalleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

³ Die Regionalleiter werden vom Vorstand eingesetzt. Für die Wahl gilt Art. 9 Abs. 1.

Art. 13 Abgeordnete im Jugendparlament

Die JSVP SG ist darum bemüht, Mitglieder unserer Partei im Jugendparlament zu stellen.

Art. 14 Leitender Ausschuss der Jungen SVP Schweiz

Die JSVP SG kann Delegierte an der Delegiertenversammlung der JSVP Schweiz stellen. Die Anzahl Delegierter richtet sich nach den Statuten der JSVP Schweiz. Der Präsident der JSVP SG gehört dem Parteivorstand der JSVP Schweiz an. Zudem ist die JSVP SG bemüht, eine Vertretung in der Parteileitung (PL) der JSVP Schweiz zu stellen.

Art. 15 Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung der SVP SG

Die JSVP SG kann Delegierte an der Delegiertenversammlung der SVP SG stellen. Die Anzahl Delegierter richtet sich nach den Statuten der SVP SG. Der Präsident der JSVP SG gehört der Parteileitung der SVP SG an.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16 Der Vorstand

Der Vorstand nimmt seine Rechte und Pflichten gem. Art. 9 wahr. Im Weiteren gilt auch für den Vorstand der Art. 18.



Art. 17 Die Mitglieder

¹ Aktivmitglieder ab 16 Jahren haben den Jahresbeitrag, der jeweils an der GV festgelegt wird, zu entrichten.

² Sie haben das Recht, schriftliche und begründete Anträge zu stellen oder Stellungnahmen abzugeben. Sie haben an der GV das Wahlrecht (ausgenommen sind Passiv-Mitglieder).

³ Jedes Mitglied anerkennt das gültige Parteiprogramm der JSVP Schweiz und hält sich an die Grundsatzpapiere der JSVP SG und der SVP SG.

⁴ Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie sich für die Partei einsetzen, z.B. sich an Unterschriftensammelaktionen beteiligen und freiwillig an diversen politischen oder gesellschaftlichen Aktionen teilnehmen.

Art. 18 Gönner

Gönner leisten einen jährlichen freiwilligen Betrag, mindestens jedoch Fr. 50.-. Sie haben das Recht an der GV als Berater ohne Wahlrecht teilzunehmen.

Art. 19 Die Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte wie normale Mitglieder, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. Sie sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Stimmenmehr

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident verfügt über Stimmrecht und den Stichentscheid.

Art. 22 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel der JSVP SG werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Freiwilligen Zuwendungen;
- c) Vermögenserträgen;
- d) Anlässen.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.

Art. 23 Statutenrevision

¹ Die Revision der Statuten erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes und sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

² Das Traktandum der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.



Art. 24 Auflösung

Die Auflösung der JSVP SG kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die GV, unter Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden an der GV, erfolgen. Im Falle der Auflösung der JSVP SG fällt das Vereinsvermögen in die Kasse der SVP SG.

Art. 25 Ehrenkodex

¹ Die Junge SVP des Kantons St.Gallen lehnt Rassismus, Extremismus und Gewalt vehement ab.

² Die Junge SVP des Kantons St.Gallen verpflichtet sich:

- a) Personen mit rassistischem Gedankengut keinen Eintritt in die Partei zu gewähren
- b) Mitglieder aus der Partei auszuschliessen, die rassistische oder gewalttätige Tatbestände erfüllen. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand der Jungen SVP St.Gallen. Vorgängig erfolgt eine Anhörung der Auszuschliessenden.
- c) Mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, sollte sich ein Verdacht von Gewaltanwendung durch die Mitglieder der Jungen SVP erhärten.
- d) Mitglieder oder Anlässe, bei welchem rassistisches Gedankengut verbreitet wird, dem Vorstand zu melden
- e) Jegliche Planung, Ausübung oder anderweitige fördern Tätigkeiten, welche die Ausübung von Gewalt zum Ziel haben, mit angemessenen Massnahmen zu verhindern.

V. Gerichtsstand und Inkrafttreten

Art. 26 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine Einigung gefunden werden kann, sowie für Anfechtung von GV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 72 ZGB gilt der Gerichtsstand St.Gallen.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten an der Generalversammlung vom 18.06.2022 in Kraft.

St.Gallen, den 18.06.2022

Präsident	Vizepräsident	Die Sekretärin
Lukas Huber	Mario Schlegel	Heidina Jordi